

Stadtrat

Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 23. März 2026
Direktion: Einwohner- und Sicherheitsdirektion
Ressort: Einwohner und Sicherheit
Verfasser: Urs Lüthi
Version: GRB: 2026-3446 / 19. Januar 2026

Motion Jonas Lauwiner, König JL im Dienst für die Burgdorfer, betreffend Streichung von Art. 22 des Gemeindepolizeireglements (GPR)

I. Bericht

Jonas Lauwiner, König JL im Dienst für die Burgdorfer, reichte am 8. Dezember 2025 eine Motion ein:

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Art. 22 des Gemeindepolizeireglements (GPR) ersatzlos zu streichen.
2. Die Anpassung dem Stadtrat zur Beschlussfassung so rasch als möglich vorzulegen.

Begründung

Art. 22 des Gemeindepolizeireglements (GPR) regelt den Konsum von Alkohol und Raucherwaren durch Minderjährige im öffentlichen Raum sowie die Sicherstellung durch die Direktion was sowieso wiederrechtlich ist. Diese Bestimmungen sind bereits durch übergeordnetes Recht geregelt und damit rechtlich redundant.

Übergeordnete Rechtsgrundlagen:

Alkoholgesetz des Kantons Bern (AlkG BE), Art. 41 Buchstabe i. Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten, Umfassende Regelung der Abgabeverbote für Minderjährige.

Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)
Abgabeverbot für Personen unter 18 Jahren, schweizweit gültig.

Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG BE), 7.2.11 Sicherstellung Art. 101 Voraussetzungen und Vorgehen
Sicherstellung und Wegnahme von Gegenständen sowie polizeiliche Massnahmen bei Widerhandlungen.

Diese Bestimmungen gelten abschliessend. Gemeinden können sie weder ändern noch ergänzen. Die heute im GPR enthaltenen Regelungen zu Alkohol- und Tabakkonsum Minderjähriger unterscheiden sich zudem in der Altersgrenze (16 Jahre im GPR vs. 18 Jahre im Bundesrecht) und schaffen damit unnötige Rechtsunsicherheit.

Die Streichung von Art. 22 GPR macht das Gemeindepolizeireglement schlanker, klarer strukturiert und rechtskonform.

Falls Kinder oder Jugendliche beim Konsum angetroffen werden, kann weiterhin Art. 23 des Gemeindepolizeireglements Burgdorf angewendet werden, sodass die zuständigen Stellen auch ohne Art. 22 über klare Handlungsmöglichkeiten verfügen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Formelles

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten, ihm einen Antrag zu stellen oder eine Massnahme zu treffen (Art. 28 Stadtratsreglement). Motionen können nur über Gegenstände eingereicht werden, die nicht im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen.

Materielles

Das Gemeindepolizeireglement der Stadt Burgdorf ist per 1. Januar 2010 in Kraft getreten und weist die letzte Teilrevision per 1. Januar 2015 aus.

Das Reglement verfügt über verschiedene Bestimmungen, welche aus rechtlicher Sicht einer Überarbeitung bedürfen, nicht mehr zeitgemäss sind oder eine Regelung fehlt. Dazu gehört ebenfalls der Artikel 22. Daher ist eine Totalrevision des Gemeindepolizeireglements, unabhängig der eingereichten Motion, bereits vorgesehen (Start in aktueller Legislatur 2025-2028). Es versteht sich von selbst, dass die zuständige Direktion keine illegalen Handlungen (wie Sicherstellung von Materialien) vornimmt. Bei Bedarf erfolgen bei Feststellungen jedoch Meldungen oder Gefährdungsmeldungen an die zuständigen Stellen.

Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr den Auftrag für die Erstellung eines Sicherheitsberichtes in Auftrag gegeben. Damit soll im Verlaufe von 2026 ein differenziertes, umfassendes Bild der Sicherheitslage in der Stadt Burgdorf erstellt werden. Die betrachteten Gefährdungen und Themen bilden das gesamte Spektrum sicherheitsrelevanter Ereignisse ab - von Alltagsdelikten bis hin zu Katastrophen und Notlagen.

Allfällige aus dem Bericht resultierende Erkenntnisse sollen dann ebenfalls in die Revision des Gemeindepolizeireglements fliessen.

II. Antrag

Annahme der Motion.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber